Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 79 (2017)

Heft: 10

Rubrik: Tiere im Strassenverkehr

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Nur gegenseitige Rücksichtnahme der Reiterpaare und Fahrzeugführer ist Garant für ein sicheres Nebeneinander im Strassenverkehr. Bild: D. Senn

Tiere im Strassenverkehr

Sobald Tiere auf der Strasse unterwegs sind, gelten die Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung. Tiere sind jedoch unberechenbar. Was ist zu beachten?

Urs Rentsch und Dominik Senn

Der Reitunfall im thurgauischen Graltshausen (ein Pferd scheute vor einem entgegenkommenden Traktor mit Anhänger und warf die Reiterin ab, worauf sie vom Anhänger überrollt wurde und sich schwer verletzte), macht es deutlich: Das Verhalten von Tieren im Strassenverkehr ist oft unvorhersehbar - vor allem beim Fluchttier Pferd – und führt entsprechend häufig zu gefährlichen Situationen. Jährlich werden in der Schweiz rund 3500 Unfälle durch Pferde verursacht, die Hälfte davon beim Ausreiten, schreibt der schweizerische Verband für Pferdesport (SVPS) in einer Broschüre und erinnert gleichzeitig daran: Im Strassenverkehr gilt das Pferd als Auto.

Was sagt das Gesetz?

Die Gesetzeslage ist klar: Reiter haben sich rechts zu halten. Vieh auch, und es muss von genügend Treibern begleitet sein, einzelne Tiere sind am rechten Strassenrand zu führen. Es gelten die üblichen Regeln des Fahrverkehrs: Einspuren, Vortritt, Zeichengebung oder 0,5-Promille-Grenze. Dazu präzisiert die Verkehrsregelverordnung (VRV), Tierfuhrwerke müssen wenigstens mit einem von vorne und hinten sichtbaren nicht blendendem gelben Licht auf der Seite des Verkehrs (also links) beleuchtet sein. Das Reiten zu Zweit nebeneinander ist nur in einem geschlossenen Verband von mindestens sechs Reitern sowie ausserorts bei Tag auf schwach befahrenen Strassen gestattet. Ein Reiter darf höchstens ein Handpferd mitführen. Weitere Bestimmungen nennt die Verordnung über die Strassensignalisation in Artikel 2 und die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge in Artikel 211, Absatz 2 und 3. Übrigens gilt das Signal Allgemeines Fahrverbot nicht für Reiter und Führer von Pferden.

Ein «Gummiparagraph» in dreifacher Hinsicht ist der erste in Artikel 50 VRV: «Auf Strassen mit starkem Verkehr dürfen nur geübte Reiter und nur auf verkehrsgewohnten Tieren reiten.» Aber: Wann

ist Verkehr schwach, ab wann stark? Ab wann ist der Reiter geübt? Ab wann ist ein Tier verkehrsgewohnt?

Gegenseitige Rücksichtnahme

Fährt ein lautes Fahrzeug zu nah auf, überholt ein Lkw mit laut flatternden Planen oder spritzt Wasser aus einer Lache auf, ist Vorsicht geboten. Gerade das Pferd gerät schnell in Panik und versucht als Fluchttier der vermeintlichen Gefahr instinktiv zu entkommen. Es gibt gemäss dem Pferdesportverband eigentlich nur ein Rezept, gegenseitige Rücksichtnahme: In der Nähe von Pferden müssen Führer von motorisierten Fahrzeugen die Geschwindigkeit verringern, gegebenenfalls sogar anhalten. Scheinwerfer sind frühzeitig abzublenden. Weiter sind Handzeichen der Reiter/Gespannfahrer zu beachten. Werden Reiter/ Kuhtriebe überholt oder wird daran vorbeigefahren, soll dies mit tiefer Geschwindigkeit, ohne unnötiges Schalten und Gasgeben sowie mit grossem Abstand erfolgen, falls das gefahrlos mach-

Anderseits darf auch vom Reiter erwartet werden, dass er sich nur gut sichtbar im Strassenverkehr bewegt, sich an den Fahrbahnrand hält und – wenn es eng wird – auch einmal absteigen darf, um sein Pferde an einem Hindernis vorbeizuführen!

Wo drückt der Schuh?

Was beschäftigt Sektionsmitglieder des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik am meisten? Wo drückt der Schuh? Welchen Hauptproblemen sieht man sich in der Praxis ausgesetzt? In dieser lose erscheinenden Serie behandelt die Schweizer Landtechnik solche Anliegen aus der Praxis, wie sie laufend an den Bereich Weiterbildung und Beratung des SVLT herangetragen werden.